

Satzung

des

„Fördervereins der Grundschule Sonnenhalde“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Sonnenhalde Konstanz e.V.“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Konstanz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit an der Grundschule Sonnenhalde Konstanz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandentschädigungsordnung durch die Mitglieder zu beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ebenso jede juristische Person oder jeder Verein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und deren Textform Annahme durch diesen erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung hat der Beantragende das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand in Textform Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform oder per E-Mail zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, fernmündlich, per Fax oder E-Mail rechtzeitig einberufen werden. Bei der Einberufung des Vorstands ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (kann digital signiert werden).
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Zahlungen und Überweisungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die mit der Kassenführung verbunden sind, bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter, wenn der Betrag 100€ überschreitet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wurde.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll in Textform niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (kann digital signiert werden) und dem Versammlungsleiter unterzeichnet (kann digital signiert werden).
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.
12. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte und erstatten der Jahresmitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Mitwirkung der Schulleitung

Personen der Schulleitung können keine Ämter des Vorstands übernehmen. Die Schulleitung übt beratende Funktion aus und wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Sonnenhalde zu verwenden hat. Sollte die Grundschule Sonnenhalde nicht mehr bestehen, so hat die Stadt Konstanz das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2025 beschlossen.

